

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 19. December 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Von vielen Seiten aufgefodert, und auch zu eigener Bequemlichkeit, hat die Redaction Anordnung getroffen, daß dieses Blatt vom Neujahr 1828 an in einem bedeutend größern Formate, und auf weit schöneres Papier gedruckt, erscheinen wird. Durch dieses werden die Linien viel länger, und es ist daher nicht mehr als billig, wenn künftig von der Linie $1\frac{1}{2}$ kr. — statt bisher 1 kr. — Einrückungsgebühr angerechnet wird. Der Pränumerations-Preis für den halben Jahrgang bleibt aber wie bisher 45 kr., auch erscheint wie immer wöchentlich wenigstens ein halber Bogen. — Diejenigen H. H. Pränumeranten dieses Blattes, welche dieses Blatt nicht mehr lesen wollten, haben solches noch vor dem Anfange des neuen Jahrs anzuzeigen, indem sie sonst wieder eingeschrieben, und Rechnungen erhalten würden. Die Advertisements sind immer, wenn sie noch aufgenommen werden sollen, bis Montag Abends vor dem herauskommenden Blatte, einzusenden. Von Auswärtigen erbittet man sich Briefe und Gelder frey. Die Redaction.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Hinsichtlich der Belohnung der Waisenrichter in parzellirten Gemeinden ist durch hohen Justiz-Ministerial Erlaß vom 19. November die Bestimmung erfolgt, daß diejenigen Waisenrichtern, welche von dem Ort des zu verhandelnden Geschäfts wenigstens eine halbe Stunde oder darüber entfernt wohnen, nach Maasgabe des Art. XXI des Notariats-Edikts die Anrechnung des anderhalbfachen Taggelds gestattet sey, daß aber die zugebilligte Erhöhung alsdann ausgeschlossen bleibe, wenn die

Verhandlung, der die Waisenrichter an solchen entfernten Orten anzuwohnen haben, überhaupt nicht über einen halben Tag dauere.

Hievon werden die K. Notariate und Waisengerichte zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Calw den 17. December 1827.

K. Oberamtsgericht.

H. Sigel.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungs-Geschäftes in der Gemeinde Möttlingen.) In der Gemeinde Möttlingen ist das Pfandbereinigungs-Geschäft beendet, und nach dem Art. 30 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit

dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetz vorgenommen, und die Concurrenzen nach dem Prioritätsgesetz behandelt werden.

So beschloffen im K. Oberamtsgericht Calw am 13. December 1827.

H. Sigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg

Wildbad. (Schulden Liquidation.) In der Schuldsache des Johann Friedrich Kettner Bürgers und Messgers von Wildbad ist der Saunt erkannt, und zur Schulden Liquidation Tagfahrt auf

Donnerstag den 20. December l. J. anberaumt worden.

An diesem Tag Morgens 8 Uhr haben daher auf dem Rathhause zu Wildbad die Gläubiger und Bürgen Kettners ihre Ansprüche und Forderungen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte gegen die Masse einzulegen, und die Richtigkeit sowie die Vorrangsrechte durch Vorlegung der Original-Schulddokumente sogleich zu erweisen, widrigens sie unmittelbar nach der Verhandlung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

So beschloffen im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 23. Novem. 1827.

Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Besoldungs-Steuer-Aufnahme für den 1. Juli 1827 hat zu Anfang des nächsten Monats statt zu finden, deshalb werden die Schuldheissen in den disseitigen Oberamts-Bezirken aufgefordert:

I.) alle in ihrem Ort sich aufhaltende Personen, welche über 100 fl. Besoldung Pension oder sonstiges im Gesetz vom 29. Juny 1821 Reg. Bl. No. 42 von der Besteuerung nicht ausgenommenes Einkommen beziehen, in ein Verzeichniß zu bringen, und in diesem zu bemerken, daß das Einkommen des Schulmeisters und Provisors 300 fl. übersteige, oder nicht.

II.) Alle in dieses Verzeichniß aufgenommenen Personen zu ersuchen, binnen 14 Tagen die Besoldungs Fassion an das Oberamt einzusenden, und solche die Eröffnung beurkunden zu lassen.

III.) die betreffenden Personen auf nachstehende, auf die Latierung Bezug habende, königl. Verordnungen zu verweisen, als:

a) Verordnung vom 29. Juny 1821; Regierungs Blatt No. 42 Seite 364.

b) Verordnung vom 28. July 1821; Reg. Bl. No. 56 Seite 556, 568.

c) Verordnung vom 18. July 1824; Reg. Bl. No. 38 Seite 525.

d) Verordnung vom 20. August 1824; Reg. Bl. No. 46 Seite 672.

e) Spezial-Befehle vom königlichen Steuer-Collegium, folgenden Inhalts:

1.) Ist dieses Jahr das Einkommen genau nach der Vorschrift vom 28. July 1821 Reg. Bl. No. 56 S. 556, 568 zu taxiren, und genügt eine bloße Anzeige, daß sich das Einkommen gegen voriges Jahr nicht verändert habe, nicht.

2.) Ist wenn ein Gehalt vom 1. July 1827 an, bis jetzt erst angefangen, oder wegen Entlassung Austritt und Sterbfall aufgehört hat, das Gehalts-Ratum, unter Bemerkung des ganzen Jahrs-Gehalts zu berechnen.

3.) In die Gehalte der Vikaren, Substituten, Handlungs-Diener etc. ist, wenn sie 100 fl. übersteigen,



- auch freye Kost und Wein, mit Ausnahme der Wohnung, einzurechnen.
- 4.) Die Herren Geistlichen haben die Stol-, Gebühren und erlaubten Geschenke, die Herren Förster die Kug-, drittel und die Accis- und Zoll-Beamte die Anbring-, Gebühren besonders in die Cassionen einzubringen.
 - 5.) Der Güter-ertrag und die Naturalien, welche nach dem Gesetz keinen bestimmten Preis haben, müssen nach den örtlichen Preisen geschätzt und eingesetzt, und daß das Eingesetzte der örtliche Preis ist, vom Gemeinderath beurkundet werden. Von diesem Güter-ertrag darf einzig nur die Grundsteuer, wann solche bezahlt werden muß, abgezogen werden.
 - 6.) Bei Holzbesoldungen wird der Revierpreis in Anwendung gebracht, und wann das Holz frei vor das Haus geführt wird, auch das Fuhrlohn nachgetragen. Das Macherlohn darf vom Revierpreis abgezogen werden, wenn Empfänger solches bezahlen muß.
 - 7.) Bei denen, welche eine bestimmte Entschädigung für Gehülfen und Amts-Aufwand beziehen, findet kein weiterer Abzug statt.
 - 8.) Diejenigen, welche für Gehülfen keinen besondern Gehalt beziehen, können nur, wenn ein solcher wegen Umfang des Geschäfts oder Kränklichkeit des Beamten nötig ist, einen Abzug machen. Für freie Kost und Wein dürfen höchstens 13 fl. gerechnet werden.
 - 9.) Bei äge zum Wittwenfiskus, Transportkosten von fixirten Wein — u. Frucht Besoldungen, dürfen nicht abgezogen werden, dagegen eigentliche auf Pfarrei-Gefälle fundirte Lasten, als Haltung des Baselviehs etc.
 - 10.) Wenn ein Besoldeter seine Amtswohnung ganz im Bau erhalten muß,

dürfen höchstens 50 fl. abgezogen werden.

- 11.) Bei einer Wittwe ist das genossene Sterbequartal in die Pension einzurechnen.
- 12.) Die Pensionen der Kinder von Staats Dienern sind abgesondert von denen der Wittwen zu behandeln, und zwar von jedem Einzelnen besondert.
- 13.) Der Besoldete mag ein Amt begleiten, welches er will, so muß er von dem Einkommen (mit Ausnahme der Schulmeister) über 100 fl. und bey letztern über 300 fl. die Steuern bezahlen, auch muß, wenn Jemand mehrere Stellen begleitet, und alle diese Stellen zusammen mehr als 100 fl. eintragen, die Steuer bezahlt werden.
- 14.) Nur dessen Amtswohnung, welcher nachweisen kann, daß sie ihm nicht als Besoldungs-Theil, oder statt der Besoldung gegeben worden ist von der Besteuerung befreit.
- 15.) Unter den zum Abzuge für Naturalien erlaubten 300 fl. sind alle Gattungen Früchte, Heu, Stroh, Holz, Obst etc. begriffen, auch dürfen die Bestandgelder aus Lebenden eingerechnet werden.
- 16.) Wenn ein Herr Pfarrer oder anderer Beamter neben seinem Amte ein weiteres provisorisch versieht, und einen Gehalt dafür bezieht, so hat er diesen Gehalt, in dem Cassions-Zettel unten beizusetzen, auch zu bemerken, ob die Amtsverweserlich aufgehört habe, oder noch fortwähre. Den 12. December 1827.
K. Oberamt Neuenbürg. K. Oberamt Calw.
Hörner. Schmid, D.A.B.

Man hat Ursache zu vermuthen, daß bey, durch die Schuldheissenämter verhängt werdenden, Einbüßungen, dem Gefangenwärter di alte hergebracht,

und nicht in der Verordnung vom 24. November 1826 Regierungs Blatt Seite 493 ff. geordneten Gebühren, bezahlt werden, und nicht selten die betreffenden Personen dadurch Schaden leiden, deshalb wird bey Strafe verordnet, daß im gegebenen Fall die in der Verordnung vom 24. November 1826 enthaltenen Gebühren nie überschritten werden dürfen, und wird man sich bey Rügen richten von dem Einhalten dieser Verordnung Ueberzeugung verschaffen.

Neuenbürg den 13. Decbr. 1827.

K. Oberamt,
Hörner.

Das neue Gesetz über die Wirthschaftsabgaben bestimmt:

§ 11. Keinem Wirth ist erlaubt, in seinen Keller Wein einzulegen, der andern Personen gehört; würde demnach solcher Wein bey der Keller-Untersuchung gefunden, so ist er ganz so zu behandeln, wie wenn er dem Wirth eigenthümlich zustünde; ebenso ist den Wirthen verboten, ohne spezielle Genehmigung und vorgängige Aufnahme des Orts Accisers Wein in den Keller eines Privaten zu legen und jeder hat die Verpflichtung, ehe er von einem Wirth Wein in seinen Keller übernimmt, dem Orts Acciser die Anzeige zu machen.

§ 51. Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirth, ohne es umsonst, oder gegen Miethzins aufnimmt, ist bey einer Strafe von 3 fl. v. Eimer gehalten, dem Acciser die Anzeige davon zu machen.

Die Orts Vorstände des ganzen disseitigen Cameralbezirks werden daher aufgefordert, ungesäumt ihre Einwohnerschaft auf dieses Wirthschaftsabgabengesetz nochmals aufmerksam zu machen und derselben noch insbesondere zu bemerken, daß Jeder, der bereits von einem Wirth Wein, Most &c. in seinem Keller aufgenommen habe, verbunden sey, hievon

dem Orts Acciser vor dem Beginnen der Getränke-Aufnahme in den Wirthschafts Kellern und längstens bis den 31. d. M. die Anzeige zu machen und daß derjenige, welcher diese Anzeige unterlasse, mit der gesetzlichen Strafe von 3 fl. v. Eimer Wein, und 1 fl. 30 fr. v. Eimer Obst-Most werde belegt werden.

Hirsau den 17. December 1827.

K. Cameralamt
Buchhalter E l e m m.

Hirsau. (Haberbefuhr: Accord.) In der Kanzley des Cameralamts zu Hirsau, wird die Befuhr von 600 Scheffel Haber von hier und Calw nach Stuttgart, am Donnerstag den 20. Dezember Morgens 10 Uhr im Reich veraccordirt werden. Von dieser Verhandlung haben die Orts-Vorstände tüchtige Fuhrleute zu benachrichtigen. Den 8. Dezember 1827.

K. Cameralamt.

Buchhalter E l e m m.

Die Orts Vorsteher im Neuenbürger Cameralamtsbezirk werden hiemit in Folge höheren Auftrags angewiesen, unter Berufung auf die im Gesetz über die Wirthschafts Abgaben Art. 11 u. 51 enthaltene Bestimmungen, in ihrer Gemeinde sogleich bekannt zu machen, daß jeder, der bereits von einem Wirth, Wein u. anderes Getränke in seinem Keller aufgenommen hat, verbunden sei, hievon dem Orts Acciser, vor dem Beginnen der Getränke Aufnahme in den Wirthschafts Kellern, nemlich vor dem 1. Januar 1828, die Anzeige zu machen, und daß derjenige, der diese Anzeige unterläßt, mit der gesetzlichen Strafe von 3 fl. von jedem Eimer Wein, und 1 fl. 30 fr. von jedem Eimer Obstmost, werde belegt werden.

Neuenbürg, den 13. Decbr. 1827.

K. Cameralamt

Schöll.

Calw. Samstag den 29. d. d. Nach

mittags 1 Uhr werden 14 Stück gegossene eiserne Kochhähnen und 4 Stück dergleichen Kacheln von verschiedener Größe, gegen gleich baare Bezahlung im hiesigen Waaghaus im Aufstreich verkauft. Den 15. December 1827.

R. Oberzoll Amt Calw,
Eisenmann.

Calw. (Schafwaide, Verleihung.) Die Schafwaide zu Calw, im Vorfrommer 500 im Nachfrommer 700 Stück ertragend, wird auf 3 oder 6 Jahre je nachdem Liebhaber sich zeigen, am

Montag den 7. Januar 1828

Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus verpachtet werden.

Wir laden cautionsfähige mit Meister- oder Konzessions-Briefen versehene Liebhaber ein, und bitten die löbl. Orts-Vorstände um Bekanntmachung des Gegenwärtigen.

Den 3. December 1827.

Stadtrath.

Neuenbürg. (Allgemeine Vieh-Markts-Ankündigung.) In der hiesigen Stadt werden nunmehr die jährlichen vier Pferde-, Rindvieh- und Schwein-Märkte für immer abge sondert von den Krämer-, Jahrmärkten, je am letzten Montag in den Monaten Januar, May, Julii und September abgehalten.

Sie fallen im Jahr 1828 auf

Montag den 28. Januar

Pfingstmontag den 26. May

Montag den 28. Julii

und

Montag den 29. September.

Das Vieh darf stets in der Haupt-Strasse der Stadt aufgestellt werden und dauert die Befreyung des Verkehrs von allem Weg-, Brücken-, Pflaster- u. Standgeld auf unbestimmte Zeit fort. Auch wird die unentgeltliche Ausstellung der Vieh-Urkunden und die Uebernahme des von ausländischen Käufern zu entrichtenden Strassen-Ausgangs-Geld

auf die Stadtkasse, im Laufe des ganzen Jahrs 1828 fortgesetzt.

Den 10. December 1827.

Stadtschuldheiß

Fischer.

Liebenzell. Alle diejenigen, welche eine Forderung an den hiesigen Bürger und Bäcker Ludwig Diefenbach zu machen haben, werden aufgefordert, solche a dato binnen 30 Tagen bey dem hiesigen Stadtrath anzumelden, indem sonst nach Verfluß dieses Termins die unbekannt gebliebenen Gläubiger bei Verweisung des Güter Erlöses unberücksichtigt bleiben würden.

Den 5. December 1827.

Stadtrath

Stadtschuldheiß Wittich.

Berubach, Ober Amts Gerichts Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Nach getroffener Verfügung solle das Schuldenwesen des hiesigen Bürgers und Schlossers

Wilhelm Friedrich Kull, außsergerichtlich erlediget werden, alle diejenige, welche nun an diese Masse eine rechtsgültige Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefordert, solche binnen 30 Tagen an den Gemeinderath und Rathsschreiber Kull dahier, einzugeben, widrigenfalls sie sich es selbst bezumessen hätten, von der Masse ausgeschlossen zu werden.

Den 26. November 1827.

Waisen Gericht zu

Berubach.

Conweiler. Der Gemeinderath wurde von dem R. Oberamts, Gericht Neuenbürg zum Versuch einer außsergerichtlichen Erledigung des Schuldwesens des hiesigen Bürgers und Tagelöhners Christoph Hummel, legitimirt. Es werden daher alle diejenige, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an benannte Person, Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen der unersrecklichen Frist von

30 Tagen dem hiesigen Schuldheissenamt anzuzeigen, und sich zugleich über allenfallsigen Nachlaß zu erklären, widrigenfalls sich die Creditoren selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bey Auseinandersetzung des Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden können.

Den 1. December 1827.

Der Gemeinderath.
Vorstand B ü r k l e.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw.

— Endesunterzogener bietet folgende Güterstücke zum Pacht oder zum Verkauf an:

- 1.) seinen Garten in der Sauftaig 4 Morgen groß, wovon ungefähr ein Morgen Rüben, und Blumen, Garten und 3 Morgen Grasfeld, mit einem geräumigen Gartenhause.
- 2.) $1\frac{3}{4}$ Morgen Wechselfeld in der langen Staig.
- 3.) 1 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel $17\frac{1}{4}$ Ruthen Wiesen in der Eiseistätt

und ladet die Liebhaber ein, bey ihm die nähere Bedingungen zu vernehmen.

Den 27. November 1827.

Dr. juris Christian Jakob Zahn.

— Wer seine Waaren und andere Mobilien bei der Württembergischen Privat Feuer Versicherungs Gesellschaft versichern lassen will, beliebe sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher von genannter Gesellschaft zum Agenten für den Oberamts Bezirk Calw aufgestellt ist.

Ferdinand Georgii.

— D. Kaiser wünscht noch einige Mitleser zum Morgenblatt hier oder in der Umgegend zu bekommen.

— Der Unterzeichnete verkauft zu sehr billigen Preissen vorzüglichen Zimmet, u. Pfeffermünz, Liqueur, sowohl in Boutheillen, als in kleineren Maassen.

Bäckermeister D e u t s c h l e r.

— Geschäfts Anzeige. Da sich die Sage verbreitet hat, daß ich das von meinem sel. Manne betriebene Kirschner Handwerk nicht mehr fortführe, so zeige ich hiemit einem geehrten Publikum an, daß ich besagtes Geschäft mit meinem Sohne betreibe; zugleich empfehle ich mich mit allen Sorten Mode Kappen und bitte das meinem sel. Mann geschenkte Vertrauen auf mich übergehen zu lassen.

Christian Erner
Kirschnermeisters Wittwe.

— Ein schöner Kirschbaumener Pfeiler-Comod samt Schloß ist zu verkaufen bei Schreiner Klump.

— Bey dem Unterzeichneten ist in Commission zu haben:

Die — von H. Buchhändler Löflund in Stuttgart in dem schw. Mercur No. 291 angekündigte — Nachweisung wie unsere bisherige unvernünftige und zum Theil barbarische Schulzucht endlich einmal in eine vernünftige und menschenfreundliche umgeschaffen werden könne und müsse. Von D. Steffani. 8. Erlangen in der Palmischen Verlags Handlung, Preis gebunden 36 kr.

Es braucht bloß angezeigt zu werden, daß unser Reformator des teutschen Schulwesens nunmehr zum zweiten wichtigsten Theile desselben, zur Schuldisciplin, gekommen ist, um Jedermann auf diese neue Schrift aufmerksam zu machen.

Buchbinder Beck.

Neuenbürg. Unterzeichneter hat gegen dreifache Versicherung auszuleihen
sogleich — — — — 400 fl.



bis Lichtmess 1828 — — 700 fl.
Den 17. November 1827.
Stadtschuldheiß
Fischer.

Maisenbach, Neuenbürger Ober-
amts. Die Pfleger der Rerer'schen
Waisen sind gesonnen, Donnerstag den 27.
December d. J. folgende Sägwaar im
öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, sie
besteht in:

Schlaufdill 93 Stück.
Gute Dill 94 —
Latten 250 —
und auch 9½ Klafter tannen
Scheiterholz.

Die Liebhaber können diese Sägwaar
auf der hiesigen Sägmühl in Augenschein
nehmen und das Scheiterholz bey dem
Hirsch in Maisenbach; und können sich
an gedachtem Tag Nachmittags 1 Uhr
in dem Hirsch einfinden. Die Pfleger

Kentschler, Dittus.
Dieses beurkundet
Waisengericht
Pfrommer, Volle.

Die Comunität heim verkauft
am 27. December d. J. Nachmittags
1 Uhr auf dem Rathhause 30 Scheffel
Haber, 5 Scheffel Bohnen 2 Scheffel
Wicken, ferner: einen ganz guten 3. spän-
nigen Pferdewagen, mit Zugehör, im öf-
fentlichen Aufstreich an den Meistbieten-
den, wozu die Liebhaber eingeladen
werden.

Des fremden Kindes heil'ger Christ.

Es läuft ein fremdes Kind
Am Abend vor Weihnachten
Durch eine Stadt geschwind,
Die Lichter zu betrachten,
Die angezündet sind.

Es steht vor jedem Haus,
Und sieht die hellen Räume,
Und drinnen schaun heraus
Die Lampenvollen Bäume;
Weh' wirds ihm überaus.

Das Kindlein weint und spricht:
„Ein jedes Kind hat heute
„Ein Bäumchen und ein Licht,
„Und hat d'ran seine Freude,
„Nur blos ich Armes nicht.“

„An der Geschwister Hand,
„Als ich daheim gefessen,
„Hat es mir auch gebrannt;
„Doch hier bin ich vergessen,
„In diesem fremden Land.“

„Läßt mich denn Niemand ein,
„Und gönnt mir auch ein Fleckchen?
„In all' den Häuser - Reih'n
„Ist denn für mich kein Eckchen,
„Und wär' es noch so klein?“

„Läßt mich denn Niemand ein?
„Ich will ja selbst nichts haben;
„Ich will ja nur am Schein
„Der fremden Weihnachts Gaben
„Mich laben ganz allein.“

Es klopft an Thür und Thor,
An Fenster und an Laden,
Doch Niemand tritt hervor
Das Kindlein einzuladen;
Sie haben drinn' kein Ohr.

Ein jeder Vater lenkt
Den Sinn auf seine Kinder;
Die Mutter sie beschenkt,
Denkt sonst nichts mehr noch minder;
Ans Kindlein Niemand denkt.

„O lieber, heil'ger Christ,
„Nicht Mutter und nicht Vater
„Hab' ich, wenn Du's nicht bist!
„O, sey Du mein Berather,
„Wann man mich hier vergift!“

Das Kindlein reibt die Hand,
Sie ist vom Frost erstarrt;
Es kriecht in sein Gewand,
Und in dem Gäßlein harret,
Den Blick hinaus gewandt! —

Da kommt mit einem Licht
Durchs Gäßlein hergewallet,
In weissem Kleide schlicht,
Ein ander Kind; — wie schallet
Es lieblich, da Es spricht;

„„ Ich bin der heil'ge Christ;
„„ War auch ein Kind vor dessen,
„„ Wie du ein Kindlein bist;
„„ Ich will dich nicht vergessen,
„„ Wenn Alles dich vergift.““

„„ Ich bin mit meinem Wort
„„ Bey allen gleichermaßen;
„„ Ich hiete meinen Hort
„„ So gut hier auf der Strassen
„„ Wie in den Zimmern dort.““

„„ Ich will dir deinen Baum,
„„ Fremd Kind! hier lassen schimmern
„„ Auf diesem offenen Raum
„„ So schön, daß die in Zimmern
„„ So schön seyn sollen faum.““

Da deutet mit der Hand
Christkindlein auf zum Himmel,
Und droben leuchtend stand
Ein Baum voll Sternengewimmel,
Vielästig ausgespannt.

So fern und doch so nah',
Wie funkelten die Kerzen!
Wie ward dem Kindlein da,
Dem Fremden, still zu Herzen,
Da's seinen Christbaum sah'!

Es ward ihm wie im Traum,
Da langten hergebogen
Eng'lein herab vom Baum
Zum Kindlein, das sie zogen
Hinauf zum lichten Baum.

Das fremde Kindlein ist
Zur Heimat jetzt gefehret,
Bey seinem heil'gen Christ;
Und was hier wird bescheret,
Es dorten leicht vergift.

Liebenzell. (Honigempfehlung.)
Der Unterzeichnete hat ein Quantum rei-
nen Honig, wovon die Maas zu sehr bil-
ligen Preissen abgegeben wird.

Den 8. Dec. 1827.

Fr. Zoller, zum Ob. Bad.

Calw. Marktpreise am 11. December 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 234 Scheffel
Kernen; 142 Scheffel Dinkel; 44 Scheffel Haber.

Frucht = Preise.		Vieualien = Preise.	
Kernen der Scheffel	14 fl. 20 kr. 13 fl. 53 kr. 12 fl. 52 kr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — kr.
Dinkel	6 fl. — kr. 5 fl. 41 kr. 5 fl. 16 kr.	Schweineschmalz	14 fr. — kr.
Haber	3 fl. — kr. 2 fl. 52 kr. 2 fl. 44 kr.	Butter	13 fr. 12 kr.
Roeten das Simri	1 fl. 12 kr. — fl. — kr. — fl. — kr.	Lichter gegossene	16 fr. — kr.
Bersten	1 fl. — kr. — fl. 52 kr. — fl. — kr.	„ „ „ „ „ „	14 fr. — kr.
Bohnen	— fl. 50 kr. — fl. 44 kr. — fl. — kr.	Saife	12 fr. — kr.
Wicken	— fl. 38 kr. — fl. 30 kr. — fl. — kr.	Eber	— 7 um — fl. — kr.
Linzen	1 fl. 28 kr. — fl. 56 kr. — fl. — kr.		
Erbsen	1 fl. 20 kr. — fl. 48 kr. — fl. — kr.		
Brod tax.		S l e i s t e t a x e.	
Weißes Brod 4 Pfund	11 kr.	Ochsenfleisch das Pfund	6 fr.
1 Kreuzerweck 10 lb wägen	7 7/4 Loth.	Rindfleisch	5 fr.
		Lalbfleisch	5 fr.
		Hammelfleisch	4 fr.
		Schweinefleisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — S a l e n h e i m e r, Schranneameister.
Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.